



RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)

29. April 2021

Mein Zeichen: TD20-020

Klage

1. des Grüne Liga Brandenburg e.V., Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam, vertreten durch den Vorstand,
2. des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e. V., Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam, vertreten durch den Vorstand, – Kläger –

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Deppner, Grolmanstr. 39, 10623 Berlin –

gegen das Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, – Beklagter –

beizuladen: Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg

wegen: Wasserrecht.

Streitwert: 15.000 Euro (Verbandsklagestreitwert nach Ziffer 19.2 i. V. m. Ziffer 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Namens und im Auftrag der Kläger erhebe ich hiermit Klage gegen die als

– Anlage K 1 –

beigefügte wasserrechtliche Bewilligung des Beklagten vom 28. Februar 2020 für das Wasserwerk Eggersdorf, Reg.-Nr. OWB1019115, mit der dem Beizuladenden auf dessen Antrag vom 6. Juli 2015 und der Ergänzung vom 15. November 2019 für die Wasserfassung „WW Eggersdorf“ die widerruf-

liche und auf 30 Jahre, bis zum 31. Dezember 2050, befristete wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme erteilt wird.

Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert; Vollmachtsurkunden werden zeitnah nachgereicht.

Ich beantrage zunächst nur

dem Beklagten aufzugeben, die Verwaltungsvorgänge zusammenzustellen und diese für einige Tage zur Durchsicht in meine Kanzlei zu übersenden.

Die Stellung des Sachantrags bleibt der Klagebegründung vorbehalten, die nach Durchsicht der Verwaltungsvorgänge im Rahmen der Frist des § 6 UmwRG erfolgt.

Zur Zulässigkeit der Klage sei an dieser Stelle nur ausgeführt, dass die Kläger als im Land Brandenburg gem. § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ohne Weiteres klagebefugt sind. Für das Vorhaben kann eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben jedenfalls der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung unterliegt. Die Bewilligung erlaubt die jährliche Entnahme von 3.759.500 m³/a; für das Vorhaben besteht damit gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Darüber hinaus ist die Klage insbesondere auch nicht verfristet. Gegenüber den Klägern wurde die angegriffene Bewilligung nicht bekannt gemacht, so dass die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO bislang nicht in Gang gesetzt wurde. Das Vorhaben wurde entgegen § 69 Abs. 2 VwVfG den sonstigen Beteiligten, darunter auch den Klägern, weder zugestellt noch wurde es bislang wirksam öffentlich bekannt gemacht. Weder wurde der verfügende Teil der Bewilligung noch deren Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht. Die im als

– Anlage K 2 –

beigefügten Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 15. April 2020 (Nr. 4/2020) auf Seite 7 enthaltene „Bekanntmachung“ enthält diese Angaben nicht; die dort angekündigte Auslegung zur Einsichtnahme erfolgte aufgrund der Corona-Pandemie tatsächlich (bis heute) nicht.

Auch die Jahresfrist des § 2 Abs. 3 UmwRG ist eingehalten. Die Kläger haben erst mit Übersendung der Bewilligung durch den Beklagten an mich per E-Mail am 13. November 2020 positive Kenntnis von der Bewilligung und ihrem Inhalt erlangt. Das Anschreiben des Beklagten wird hier als

– Anlage K 3 –

beigefügt. Die Übersendung erfolgte anlässlich des mit dem hier als

– Anlage K 4 –

beigefügtem Schreiben vom 28. Oktober 2020 pauschal erhobenen Widerspruch. Schließlich hätten die Kläger auch nicht bereits seit mehr als einem Jahr Kenntnis von der Entscheidung erlangen können. Insbesondere kann für den Beginn der Jahresfrist nicht auf die „Bekanntmachung“ im Amtsblatt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 15. April 2020 abgestellt werden. Denn eine allgemeine Nachforschungspflicht für Umweltverbände in den Amtsblättern besteht nicht. So hält das OVG Berlin-Brandenburg eine solche Nachforschungspflicht noch nicht einmal im Hinblick auf das Amtsblatt des Landes Brandenburg für gegeben (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. September 2015 – OVG 11 S 22.15 –, Rn. 22); erst Recht besteht eine solche Nachforschungspflicht nicht für die Amtsblätter sämtlicher Brandenburger Gemeinden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 UmwRG hat, soweit es um die Möglichkeit der Kenntnis geht, vielmehr die Fälle vor Augen, in denen sich aufgrund objektiver Anhaltspunkte – beispielsweise Bautätigkeiten – die Existenz einer Zulassungsentscheidung aufdrängen muss. Solche Anhaltspunkte lagen hier aber jedenfalls bis zum 30. April 2020 nicht vor.

Keine Abschriften anbei, da Übermittlung über den elektronischen Rechtsverkehr.

[signiert mittels qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt